

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bärenbach vom 09.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bärenbach vom 09.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2004 außer Kraft.

Bärenbach, den 09.04.2019

DS

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Bärenbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelgrabstätte | 250,-- € |
| 2. Urnengrabstätte (Einzel) | 240,-- € |
| 3. Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld und Wiesengrabfeld | 420,-- € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 560,-- € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 550,-- € |
| c) für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte | 240,-- € |
| d) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte je Jahr | 24,-- € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 15 (1) bei späterer Beisetzung je Jahr anteilige Gebühr nach Art der Wahlgrabstätte. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrab (Erdbestattung) | 600,-- € |
| 2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) | 500,-- € |
| 3. Urnenbeisetzung | 150,-- € |
| 4. Tiefengrab 1. Beisetzung | 850,-- € |
| Tiefengrab 2. Beisetzung | 600,-- € |

5. Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (nach Tarif)
6. Zuschlag für erschw. Arbeiten / Kompressoreinsatz (bei Bedarf) ½ Std. 70,-- €

IV. Beseitigung und Abbau von Gräbern

1. Beseitigung / Abbau eines Einzelgrabes / Tiefengrabes nach Aufwand
2. Beseitigung / Abbau eines Urnengrabes nach Aufwand
3. Beseitigung / Abbau eines Doppelgrabes nach Aufwand
4. Beseitigung / Abbau eines Urnendoppelgrabes nach Aufwand
5. Deponiekosten (nach jeweils gültiger Gebührenordnung)

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 40,-- €
(Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)
2. Für die Aufbewahrung einer Urne 40,-- €
(Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)
3. Nutzung des Leichenkühlgerätes (je Nutzungstag) 30,-- €
4. Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier 30,-- €